

§ 250.

III. Das Reichsgebiet¹.

Zum Begriffe des Staates gehört als nothwendiges Merkmal das Land, d. h. ein Theil der Erdoberfläche, welchen der betreffende Staat, mit Ausschluss aller fremden Staatsgewalten, staatlich beherrscht. Wie das Volk, d. h. der Inbegriff der beherrschten Individuen, die persönliche Grundlage des Staates ist, so ist das Land die dingliche (*Land und Leut^c § 10 S. 16). Als Objekt der Staatsherrschaft bezeichnen wir diesen Theil der Erdoberfläche als das Gebiet eines Staates, Staatsgebiet, die auf dasselbe gerichtete Wirksamkeit der Staatsgewalt als Gebietshoheit. Es ist unlogisch, besondere Befugnisse und Ausflüsse dieser Gebietshoheit anzunehmen und daraus eine Reihe besonderer Hoheitsrechte zu machen. Die Gebietshoheit ist nichts anderes als die Staatsgewalt in ihrer räumlichen Begrenzung auf das ihr staatlich unterworfenen Land. Wegen des ausschliesslichen Charakters der Staatsherrschaft über das Land bezeichnet man dieselbe wohl auch als Eigenthum, ohne dass man dabei irgendwie an privatrechtliches Eigenthum denkt. Diese Auffassung tritt besonders in allen völkerrechtlichen Beziehungen hervor, wo sich die Staaten, als gleichberechtigte Subjekte, mit ihren geschlossenen Staatsgebieten gegenüberstehen. Alles, was sich in, unter, auf und über dem Staatsgebiete befindet, unterliegt auch der staatlichen Gebietshoheit: »Quicquid est in territorio, est etiam de territorio«.

Da nun das deutsche Reich ein Staat ist, so muss es auch sein Staatsgebiet haben, über welches es seine Gebietshoheit ausübt. Diese wird aber durch den bundesstaatlichen Charakter des Reiches eigenthümlich modificirt. Das Reichsgebiet besteht aus den Staatsgebieten sämmtlicher Bundesstaaten. Das Reich übt über dieses Gesamtgebiet seine Gebietshoheit, soweit seine Zuständigkeit reicht; jeder Einzelstaat hat aber ebenfalls die Gebietshoheit über sein Territorium innerhalb der ihm verbliebenen Kompetenz. Räumlich treffen die Gebietshoheit des Reiches und der Einzelstaaten in Betreff desselben Gebietes zusammen, sachlich oder inhaltlich sind sie geschieden durch die verfassungsmässig zwischen

¹ v. Gerber, Staatsr. § 22. Laband, Staatsr. § 20. Zorn I, S. 69 ff. G. Meyer, § 74. Pözl, Art. Staatsgebiet im Staatswörterbuch B. IX. S. 720 ff. Fricker, Vom Staatsgebiet. Tübingen 1867.

ihnen gezogene Kompetenzgrenze. Obgleich innerhalb des einheitlichen Reichsgebietes von Inland und Ausland nicht mehr die Rede sein kann, so hat doch die einzelstaatliche Gebietshoheit ihre Bedeutung nicht verloren; wie ja auch innerhalb eines einfachen Staates die Gemeinden und andere Körper der Selbstverwaltung gewisse Bezirke obrigkeitlich beherrschen, ohne dass dadurch die Gebietshoheit des Staates in Frage gestellt wird.

Das Gebiet des heutigen deutschen Reiches ist durch Artikel 1 der Reichsverfassung in der Weise festgestellt, dass dasselbe aus den Staatsgebieten seiner 25 Einzelstaaten besteht. Dazu sind die durch das Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 betr. »die Vereinigung von Elsass und Lothringen mit dem deutschen Reiche« im Präliminarfrieden vom 26. Februar 1871 von Frankreich abgetretenen Gebiete gekommen, welche einen Theil des Reichsgebietes ausmachen, ohne dass daneben eine einzelstaatliche Gebietshoheit besteht. Diese anomale Stellung der Reichslande wird in einem besonderen Abschnitte im Zusammenhange erörtert werden.

Das Gebiet des heutigen deutschen Reiches ist ex jure novo festgestellt, ohne jede Rücksichtnahme auf den Gebietsumfang des älteren deutschen Reiches und des deutschen Bundes. Das ältere deutsche Reich war in Betreff seines Umfangs und seiner Grenzen sehr unbestimmt (§ 27). Dasselbe erhob Ansprüche der weitgehendsten Art auf fremde Königreiche und Lande und streifte die Reminiscenzen des mittelaltigen dominium mundi niemals ganz ab, war aber daheim, innerhalb Deutschlands selbst, nicht einmal seiner Gebietshoheit sicher. Die einzelnen Territorien sperrten sich so engherzig von einander ab, dass die grundsätzliche Einheit des Reichsgebietes praktisch fast nirgends zur Geltung kam. Der deutsche Bund nahm bei seiner Errichtung auf die ehemalige Reichszugehörigkeit der Landestheile Rücksicht, liess sich aber dadurch keineswegs allein bestimmen. Auch er stellte seinen Gebietsumfang aus eigenem Rechte neu fest. Derselbe bestand aus den Gebieten der Einzelstaaten, die mit ihrem ganzen Staatsgebiete beitraten. Bei anderen Staaten, wie bei Oesterreich und Preussen, lagen besondere Erklärungen vor, welche ihrer Provinzen zum Bundesgebiete gezählt werden sollten. Zwei auswärtige Monarchen, die Könige von Dänemark und der Niederlande, besaßen, als Bundesfürsten, deutsche Lande, der erstere das Grossherzogthum Luxemburg und das Herzogthum Limburg, der letztere die Herzogthümer Lauenburg und Holstein. Uebrigens kannte der deutsche Bund, als

völkerrechtlicher Verein souveräner Staaten, kein einheitliches Staatsgebiet, sondern bestand lediglich aus den Gebieten seiner 34 Einzelstaaten. Als der deutsche Bund im Jahre 1866 rechtlich aufgelöst war, hörte jeder Zusammenhang der einzelstaatlichen Gebiete von selbst auf. Der norddeutsche Bund konstituirte sein Staatsgebiet aus den Gebieten der 22 beitretenden Staaten, ganz unabhängig von dem Umfange des ehemaligen deutschen Bundes. Diesem gegenüber hatte der norddeutsche Bund Gewinn und Verlust zu verzeichnen. Sämmtliche österreichische Provinzen, die bis dahin zum deutschen Bunde gehört hatten, Luxemburg und Limburg, sowie das Fürstenthum Liechtenstein, blieben ausserhalb des Bundes, ebenso die drei süddeutschen Staaten, Bayern, Württemberg und Baden. Hessen-Darmstadt trat nur mit seinen nördlich vom Main gelegenen Gebietstheilen bei. Dagegen wurden die preussischen Provinzen Ost- und Westpreussen, sowie das Grossherzogthum Posen, ebenso Schleswig neu aufgenommen. Dem neuen deutschen Reiche traten am 1. Januar 1871 bei Bayern, Württemberg und Baden mit ihrem ganzen Gebiete, das Grossherzogthum Hessen jetzt auch mit seinen südlich vom Main gelegenen Gebietstheilen. Am 9. Juni 1871 wurde auch Elsass und ein Theil von Lothringen einverleibt. Damit hat das deutsche Reich seinen territorialen Abschluss erreicht. Alle Ansprüche auf verloren gegangene Gebietstheile des älteren Reiches, die sog. *avulsa imperii*, sowie auf ehemalige Bundeslande, liegen ihm fern.

Während sich in den inneren Verhältnissen die Gebiets-hoheit des Reiches und der Einzelstaaten mannigfach durchkreuzt, beschränkt und ergänzt, erscheint das Reichsgebiet, dem Auslande gegenüber, als eine geschlossene Einheit. Der Reichsgewalt stehen in dieser Beziehung alle Rechte zu, welche nach dem Völkerrechte der Staatsgewalt eines souveränen Einheitsstaates gegenüber zukommen. Vor allem hat das Reich allein den militärischen Schutz gegen Angriffe von aussen in die Hand genommen. Die geringste Verletzung eines einzelstaatlichen Gebietes durch eine auswärtige Macht ist Verletzung des Reichsgebietes, wofür das Reich völkerrechtliche Genugthuung zu fordern hat. Aber nicht bloss gegen Angriffe fremder Staaten, sondern auch gegen verbrecherische Unternehmungen Einzelner schützt die Reichsgewalt das Reichsgebiet. Nach Artikel 51 des Reichsstrafgesetzbuches wird als Hochverräther bestraft, »wer es unternimmt, das Bundesgebiet ganz oder theilweise einem fremden Staate einzuverleiben oder einen Theil

desselben vom Ganzen loszureissen*. Die speciellen Vorschriften der Reichsverfassung, welche sich auf den Schutz des Reichsgebietes gegen äussere Angriffe und innere Störungen beziehen, werden zweckmässig bei den einzelnen Materien abgehandelt, so die Mobilmachung und kriegsbereite Aufstellung des Reichsheeres oder eines Truppentheils, die Anlegung von Festungen im Reichsgebiete, die Verhängung des Belagerungszustandes u. s. w.

§ 251.

IV. Die Reichsangehörigen¹.

Wie jeder Staat, so hat auch das deutsche Reich in Land und Volk seine dingliche und persönliche Grundlage. Die das Volk bildenden Individuen bezeichnen wir als Unterthanen, Staatsbürger, Staatsgenossen, Staatsangehörige. Das deutsche Reich, als wahrer Staat, zählt als Glieder nicht nur 25 Einzelstaaten, sondern 45 Millionen Deutscher. Es hebt den Begriff des Staates auf, wenn man, wie Laband, das deutsche Reich als eine Korporation betrachtet, die wieder nur aus Korporationen besteht (S. 45). Die unmittelbare Verbindung, die Hingebung zu Gehorsam und Treue muss zwischen dem Staate und menschlichen Individuen stattfinden. Somit sind alle Deutschen in staatsrechtlichem Sinne unmittelbare Unterthanen, Glieder, Genossen des Reiches. »Die Eigenschaft der Mitgliedschaft, des Substrates ist nicht ausschliesslich auf die Einzelstaaten beschränkt, sondern umfasst auch die Unterthanen, insoweit sie unmittelbar der Reichsgewalt unterworfen sind« (Hänel). Dieser Begriff der Unterthanschaft wird aber dadurch eigenthümlich modificirt, dass das deutsche Reich kein einfacher, sondern ein zusammengesetzter Staat ist (§ 138. S. 348), in welchem die Staatsaufgabe theils durch die Centralgewalt, theils durch die Einzelstaaten gelöst wird. Nothwendige Folge davon ist für jeden Deutschen ein doppeltes Bürgerrecht, eine doppelte Staatsgenossenschaft. Dieser unleugbare Dualismus darf aber nicht so gedacht werden, als ob sich diese beiden Bürgerrechte in ganz getrennten Sphären bewegten. Wie die Staatsthätigkeit des Reiches aufs engste und mannigfachste mit der der Einzelstaaten

¹ Lehrbuch. Buch I. Kap. III. Lit. § 136. Not. 1. v. Gerber, Grundz. §§ 15—17. Besonders Anl. II. Laband, I. §§ 13—19. v. Köhne, I. 99 ff. G. Meyer, Lehrb. §§ 75—79. S. 213—226. Seydel, Kommentar S. 43 ff. und bei Hirth Ann. 1876. S. 135—179. Zorn I, Buch V. §§ 15—17. S. 252—295.